

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943
1923**

58 (9.8.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 58

Karlsruhe, den 9. August

1923

A. Verwaltungs-, Klassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 401. Kinderzuschlag für Arbeiter. (§ 6 L.T.V.)

(A 8. Zb 102. Nr. M 1566.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 2. August 1923 E. II. 92. Nr. 23 169/23.

Im Einvernehmen mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen ist im § 6 L.T.V. (Reichsverkehrsblatt 1922 Seite 239) in der ersten Zeile der Ziffer 2 die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ zu ersetzen. Die Änderung tritt ab 1. Juli 1923 in Kraft.

II. Die Fassung des § 6 L.T.V. in den Amtsblattverfügungen Nr. 212 in Amtsblatt 38/1922 und Nr. 394 in Amtsblatt 56/1923 ist entsprechend zu ändern.

Nr. 402. Vergütung für die Erteilung von Fachunterricht bei der Reichsbahn.

(A 12. Zb 50. Nr. M 1336.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 20. Juli 1923 E. II. 27. 242. 3683.

Die bisherigen Anordnungen, wie der nebenamtliche Unterricht im Eisenbahndienst zu vergüten ist, werden aufgehoben und im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen wie folgt ersetzt:

1. Allgemeine Grundsätze für sämtliche Unterrichtseinrichtungen.

Die praktische und theoretisch-fachliche Ausbildung der unterstellten Bediensteten zählt zu den Dienstpflichten des Beamten. Darüber hinaus gilt jeder bei der Reichsbahn innerhalb der Dienstzeit erteilte Unterricht als Dienst. Der Aufforderung, in dieser Weise als Lehrer tätig zu sein, kann sich daher der Beamte ohne Verletzung seiner Dienstpflicht nicht entziehen. Die gegenwärtig in Umarbeitung befindlichen „Gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamten“ und ähnliche Vorschriften werden diese Verpflichtung erneut aussprechen. Obgleich es hiernach Dienstpflicht ist, Unterricht zu erteilen, kann in bestimmten Ausnahmefällen eine besondere Vergütung in Frage kommen.

Vergütungen dürfen nicht gezahlt werden, wenn es zu den Dienstobliegenheiten eines Beamten gehört, die Bediensteten zu unterrichten. Hierzu zählen ausnahmslos Dienstbesprechungen und die Unterweisung des Personals im praktischen Dienst.

Liegt der nicht zu den Dienstobliegenheiten eines Beamten rechnende Unterricht innerhalb der Dienstzeit, so kann nach den allgemeinen für alle Reichsministerien verbindlichen Anordnungen des Herrn Reichsministers der Finanzen eine Vergütung nur dann gewährt werden, wenn die Eigenart oder Schwierigkeit des Unterrichts eine besondere erhebliche Vorbereitung erfordert, die der Beamte während seiner Dienstzeit nicht vornehmen kann. Das gleiche gilt, wenn außerhalb des Dienstes schriftliche Arbeiten durchgesehen werden müssen. In beiden Fällen kann nur der Teil des sonst nach 2. a, b, c gültigen Vergütungssatzes gewährt werden, der etwa der außerhalb der Dienstzeit liegenden Vorbereitungszeit entspricht.

Es sind möglichst solche Lehrer auszuwählen, die ihr eigenes Fach oder verwandte Dienstgebiete so beherrschen, daß sie ohne große Vorbereitung darin unterrichten können.

Dienstvorträge werden im allgemeinen nicht vergütet. Wird im einzelnen Falle ein über den Durchschnitt hinausgehender Dienstvortrag gehalten, so entscheidet die Reichsbahndirektion, der eine kurze Schilderung des Vortrags einzureichen ist, ob eine erhebliche Vorbereitung erforderlich war und der Dienstvortrag vergütet werden kann.

2. Es werden folgende Höchstsätze festgesetzt:

- Für allgemeine Unterrichtseinrichtungen, also die verschiedenen Dienstangängerschulen, gelten die jeweils bekanntgegebenen Vergütungssätze für nebenamtlichen Unterricht durch eigene Beamte.
- Für Werkschulen mit Wirkung vom 1. April 1923: die an den öffentlichen Fortbildungsschulen (Berufsschulen) gezahlten Sätze für nebenamtlichen Unterricht.
- Für Kurse der Verwaltungsschule bei Reichsbahndirektionen vom 1. Juli 1923 ab: für Vorträge das Eineinhalbfache der bei den öffentlichen Fachschulen (Maschinenbauerschulen, Baugewerkschulen) für nebenamtlichen Unterricht gewährten Sätze.

Die Vergütungssätze zu 2. a, b und c werden jeweils unter Hinweis auf diesen Erlaß von der Zweigstelle Bayern für ihren Bereich und durch die Reichsbahndirektion Ost in Berlin für die übrigen Reichsbahndirektionen bekanntgegeben. Anfragen der Reichsbahndirektionen in Angelegenheiten der Unterrichtsvergütung sind daher in Zukunft an diese Stellen zu richten. Die Reichsbahndirektion Ost hält sich ihrerseits auf dem laufenden über die bei den einzelnen Länderverwaltungen gezahlten Vergütungssätze.

II. Die an Beamte für die Erteilung von nebenamtlichem Unterricht an Dienstangänger-, Verwaltungs- und Werkschulen zahlbaren Vergütungen werden wie bisher den Dienststellen jeweils bekanntgegeben.

Für die Erteilung von Unterricht innerhalb der Dienstzeit z. B. von Zusatzunterricht an Werkstättelehrlinge wird höchstens eine Vergütung bis zu einem Drittel der jeweils genehmigten Sätze gewährt, wenn die Eigenart oder Schwierigkeit des Unterrichts eine besondere erhebliche Vorbereitung erfordert, die der Beamte während seiner Dienstzeit nicht vornehmen kann. Mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab beträgt die Vergütung hierfür höchstens 2200 M für die Unterrichtsstunde. Anträge wegen Festsetzung der Vergütung sind mit genauer Begründung der Abb. vorzulegen.

Zuschläge für den Unterrichtstag in Städten mit über 100 000 Einwohnern werden für Unterricht innerhalb der Dienstzeit nicht gewährt.

Turnlehrer erhalten für die Unterrichtsstunde 1000 M als Entschädigung für Zeugaßnutzung.

Nr. 403. Eisenbahnbetriebskrantentasse. Satzungsänderungen.

I. Der Ausschuß hat in seiner ordentlichen Sitzung am 12. Juli l. J. eine Reihe Satzungsänderungen beschlossen, deren wichtigste zur Ausgabe des Satzungsachtrags einstweilen bekanntgegeben werden:

1. Der Höchstbetrag für kleinere Heilmittel (§ 9 Ziffer 2) wird vom zweifachen auf den dreifachen Betrag des Höchstgrundlohns erhöht.
2. An den Kosten für Hilfsmittel (§ 9 Ziffer 4) beteiligt sich die Kasse künftig bis zu drei Vierteln, mindestens aber bis zum vierfachen (seither dreifachen) Betrag des Höchstgrundlohns.
3. Das nach § 14 Ziffer 2 zustehende Taschengeld bei Krankenhauspflege wird von drei Sechstel auf ein Viertel des Grundlohns erhöht.
4. Dem § 15 wird folgende Ziffer 3 angefügt:
Nach Ablauf der Krankenhilfe können Genesende bis zur Dauer von drei Monaten Fürsorge, namentlich durch Unterbringung in einem Genesungsheim, erhalten.
5. Die Altersgrenze für die Gewährung von Familienhilfe an fürsorgerberechtigte Kinder (§ 23 Ziffer 2 c) wird vom 15. auf das 18. Lebensjahr erstreckt. Demzufolge wird für die bis zum 18. Lebensjahr fürsorgerberechtigten Kinder auch Sterbegeld gemäß § 26 Ziffer 1 c (Nachtrag VI) gewährt.
6. Der Zuschuß, den die Kasse nach § 27 Ziffer 11 für kassenärztlich verordnete künstliche Gebisse leistet, darf künftig bis zu vier Fünftel der Kosten betragen (seither bis zu zwei Drittel).
7. Die Änderung nach Ziffer 5 tritt mit dem 1. September in Kraft, während alle übrigen Änderungen bereits rückwirkend vom 2. Juli l. J. gelten.

II. Zum Vollzug wird bestimmt:

Zu Ziffer 3.

Die Dienststellen haben zu prüfen, ob Nachzahlungen in Betracht kommen; gegebenenfalls ist das Weitere zu veranlassen.

Zu Ziffer 5.

Die Dienststellen haben festzustellen, welche Kassenmitglieder über 15 Jahre alte fürsorgerberechtigte Kinder unter 18 Jahren besitzen (§ 23 Ziffer 2 letzter Absatz). Soweit die vom Kassenvorstand aus besonderem Anlaß den Dienststellen übersandten Personalbogen für die Kassenmitglieder (Bordruck R.R. und P.R. Nr. 54) zur Vervollständigung der Eintragungen noch bei den Dienststellen vorliegen, sind sie entsprechend zu ergänzen. Einer Mitteilung an den Kassenvorstand über den Zugang fürsorgerberechtigter Kinder mit Veränderungsanzeige (Bordruck R.R. und P.R. Nr. 10) bedarf es nur insoweit, als die Dienststellen die Personalbogen zurzeit nicht in Händen haben. Die Veränderungsanzeigen müssen bis Ende August l. J. an den Kassenvorstand abgesandt werden. Spätestens auf den gleichen Zeitpunkt sind die gegenwärtig bei den Dienststellen befindlichen Personalbogen dem Kassenvorstand wieder zurückzugeben.

Im Bordruck R.R. und P.R. Nr. 54 ist im Abschnitt „Sonstige Familienverhältnisse“ in den beiden Spalten für die Aufzeichnung der Kinder die Zahl „15“ in „18“ zu ändern.

Nr. 404. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.

An die Stelle der mit Verfügung Nr. 372, Amtsblatt 54/1923, bekanntgegebenen Sätze treten mit Wirkung vom 1. August 1923 folgende Sätze:

für Dienstreisetagegelder:		für Übernachtungsgelder:	
unter Ia Stufe I 108 000 M,	Ib Stufe I 144 000 M,	unter IIa Stufe I 54 000 M,	IIb Stufe I 108 000 M,
„ II 134 000 M,	„ II 180 000 M,	„ II 67 000 M,	„ II 135 000 M,
„ III 160 000 M,	„ III 216 000 M,	„ III 80 000 M,	„ III 162 000 M,
„ IV 188 000 M,	„ IV 252 000 M,	„ IV 94 000 M,	„ IV 189 000 M,
„ V 216 000 M,	„ V 288 000 M,	„ V 108 000 M,	„ V 216 000 M.

Die im § 4, Absatz 4, der Reisekostenverordnung vorgesehene Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf der Eisenbahn usw. zurückgelegt werden können, wird auf 800 M für das Kilometer festgesetzt.

Nr. 405. Umzugskosten.

Vorgang: Verfügung Nr. 389, Amtsblatt Nr. 56/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 30. Juni 1923, I B 20 871.

Die Höchstgrenzen für Versicherung von Umzugsgut der Beamten bei Versetzungen werden in Abänderung meines Rundschreibens vom 13. Juli 1923 (R.V.B. S. 227) für Umzüge vom 1. August 1923 ab wie folgt festgesetzt:

Stufe I auf 120 Millionen Mark,	Stufe III auf 240 Millionen Mark
Stufe II auf 180 Millionen Mark,	Stufe IV auf 320 Millionen Mark
Stufe V auf 400 Millionen Mark.	

II. In der Verfügung Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, ist die Ziffer 13 c des Abschnittes B entsprechend zu ändern.

Nr. 406. Neuregelung der Besoldung ab 1. Juli 1923.

I. In der Verfügung Nr. 297 im Amtsblatt 43/1923 sind, falls noch nicht geschehen, folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) in Ziffer 3 (Seite 136 ganz unten) sind die Zahlen „70 000“, „80 000“, „90 000“ zu ersetzen durch „80 000“, „90 000“, „100 000“.
- b) in Ziffer 5 ist die letzte Satzhälfte von „oder wenn“ ab zu streichen; statt „Witwer“ ist zu setzen „verwitweten Beamten“. Nachträglich nach können ab 1. Juli 1923 auch verwitwete weibliche Beamte beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Kinder gesetlichem Kinderzuschlag im eigenen Haushalt usw.) den Frauenzuschlag erhalten.

(Beide Änderungen wurden bereits telegraphisch bekanntgegeben.)

II. Nach Mitteilung des Herrn Reichsministers der Finanzen ist beabsichtigt mit Wirkung vom 1. April 1923, den Absatz 3 der Ziffer 5 der Besoldungsvorschriften (bekanntgegeben mit Verfügung im Amtsblatt 80/1922 Seite 271) folgenden Satz hinzuzufügen: „Erreicht jedoch das Ruhegehalt einschließlich des Teuerungszuschlags den Betrag des Frauenzuschlags nicht, so wird der Unterschiedsbetrag als Frauenzuschlag gewährt.“

Es bestehen keine Bedenken, daß einstweilen hiernach verfahren wird.

Nr. 407. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.

(A 8. Zb 104. Nr. M 1572.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92. Nr. 23 121/23 vom 2. August 1923:

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen wird der in meinem Erlaß vom 19. Juli 1923 — E. II. 92. Nr. 23 019/23 — auf 6000 M festgesetzte Höchstfuß für Zehrkosten der Betriebs- und Beamtenräte, mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab bis auf 9000 M, mit Wirkung vom 16. Juli d. J. ab bis auf 13 500 M

erhöht, soweit dies die örtlichen Verhältnisse erforderlich erscheinen lassen.

Bei den Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte, Reichsverkehrsblatt 1921, Seite 125 und Seite 344, ist hiervon Vormerkung zu nehmen.

II. Der Erlaß E. II. 92. Nr. 23 019/23 ist unter Verfügung Nr. 379 im Amtsblatt 1923 bekanntgegeben.

Nr. 408. Zeitpunkt des Inkrafttretens der Lohnerhöhungen.

(A. 8. Zb 102. Nr. M 1527.)

I. Auszug aus dem Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 27. Juli 1923 E. II. 91/22. Nr. 23 084/23.

Die Lohnerhöhungen treten künftig mit Beginn der Lohnwoche, d. i. Sonntag früh 6 Uhr in Kraft. Der Erlaß E. II. 90. Nr. 20 714/23 vom 23. Februar 1923, mit dem angeordnet war, daß die Lohnerhöhungen mit Beginn des Gültigkeitstages in Kraft treten, wird hiermit aufgehoben.

II. Der Erlaß E. II. 90. Nr. 20 714/23 wurde mit Verfügung Nr. 107 im Amtsblatt 17/1923 bekanntgegeben; er ist dort zu streichen.

Nr. 409. Auswärtzulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter.

(A 8. Zb 102. Nr. M 1568.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 4. August 1923. E. II. 92. Nr. 23 180/23.

Im Einvernehmen mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen werden die Auswärtzulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter bei Beschäftigung außerhalb der ständigen Arbeitsstelle (§ 15 L.T.B.) mit Wirkung vom 1. August 1923 wie folgt festgesetzt:

	bisher ab 16. Juli 1923	neu ab 1. August 1923
§ 15 Ziffer 2:		
bei einer Ausbleibezeit bis zu 3 Stunden einschließlich	6 750 M	13 500 M
bei einer Ausbleibezeit über 3 Stunden bis zu 8 Stunden	27 000 M	54 000 M
bei einer Ausbleibezeit über 8 Stunden	54 000 M	108 000 M
§ 15 Ziffer 3:		
Übernachtungsentschädigung	27 000 M	54 000 M
bei Stellung eines Übernachtungsraumes	6 750 M	13 500 M
§ 15 Ziffer 7:		
Lohnzuschlag bei einer Ausbleibezeit von mehr als 6 Stunden	13 500 M	27 000 M
im übrigen	6 750 M	13 500 M

Nr. 410. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter.

(Ar 11. R 28. M 394.)

In den „Bestimmungen für Leistungen zugunsten Dritter“ (Dienstanzweisung 364) treten mit Wirkung vom 1. August 1923 neue Sätze in Kraft, die in den Gebührentafeln in Spalte 8 wie folgt einzutragen sind:

- D I: XI = 85 300, X = 76 100, IX = 67 900, VIII = 61 400, VII = 55 700, VI = 50 300, V = 46 200, IV = 42 100, III = 39 300, II = 36 600, Befähigungszulage 900 M.
- D II: a = 1 200 000, b = 80 000, c 1 = 440 000, 440 000, 440 000, c 2 = 520 000, 520 000, 520 000, c 3 = 600 000, 600 000, 600 000, d = 120 000 M.
- D III a: 1 = 1 800 000, 2 = 2 730 000, 3 = 3 680 000, 4 = 4 790 000, 5 = 5 910 000, 6 = 7 200 000 M.
- D III b 1: a 1 = 78 750, a 2 = 107 820, a 3 = 137 500, a 4 = 169 000, a 5 = 207 200 M.
- D III b 2: a 1 = 644 620, a 2 = 1 092 380, a 3 = 1 370 300, a 4 = 1 829 640, a 5 = 1 829 640 M.
- D III b 3: a 1 = 5 200, a 2 = 7 100, a 3 = 8 700, a 4 = 10 000, a 5 = 10 000 M.
- D III b 4: a 1 = 728 570, a 2 = 1 207 300, a 3 = 1 516 500, a 4 = 2 008 640, a 5 = 2 046 840 M.
- D IV = 20 000, D V = 39 300, Befähigungszulage 900, D VI = 42 100, Befähigungszulage = 900 M.

Bei schon abgerechneten Vergütungen hat es sein Bewenden.

Nr. 411. Regelung der Bezüge ausgewiesener Eisenbahnbediensteten.

(A 49. R 63.)

Vorgang: Amtsblatt 49 vom 14. Juli 1923, Nr. 338.

Von den Dienststellen werden täglich etwa 30—40 Ausgewiesene wegen Erteilung von Vorschüssen und Abrechnung ihrer Lebensunterhaltungsgelder an die Flüchtlingsberatungsstelle der Rbd verwiesen. Diese unwirtschaftlichen Reisen, sowie die Ausstellung von Freischeinen an die Dienststellen hierzu, werden hiermit verboten, da, sobald die Ausgewiesenen durch die Rbd einer Dienststelle zugeteilt sind, die Flüchtlingsberatungsstelle Karlsruhe als solche ausscheidet, nachdem die geltenden Erlasse allen Dienststellen zur Aufklärung und Belehrung der Ausgewiesenen bekanntgegeben wurden.

Die Dienststellen haben den zugeteilten verheirateten Ausgewiesenen auf Antrag Vorschüsse in Höhe von 80 % auf ihre monatlich zu zahlenden Tagegelde und von 60 % auf die vorgezeigten Verpflegungskostenrechnungen zu gewähren. Die Höhe dieser Vorschüsse ist der Flüchtlingsberatungsstelle Karlsruhe unverzüglich, zwecks Tilgung bei der Abrechnung der vorzuliegenden Monatsabrechnungen mitzuteilen.

Die Auszahlung von Vorschüssen zur Neubeschaffung von Kleidungsstücken und Haushaltungsgegenständen ist von den Stationen grundsätzlich abzulehnen, da derartige Vorschüsse bei der Erstberatung von den Flüchtlingsberatungsstellen in Form von zinslosen Darlehen gewährt werden. Nachträglich eingehende Anträge sind schriftlich an die Flüchtlingsberatungsstelle einzureichen.

Nr. 412. Erholungsurlaub für Arbeiter (§ 23 L.T.B.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 2. August 1923 E. II. 92. Nr. 23 149/23.

Mit Rücksicht auf die derzeitige Geldentwertung wird im Einvernehmen mit den vertragsschließenden Arbeitnehmervereinigungen Bestimmung im § 23 Ziffer 8 L.T.B., wonach auf Antrag der für die Urlaubsdauer zahlbare Lohn mit 50 v. H. im voraus bezahlt bis auf weiteres dahin geändert, daß an Stelle von 50 v. H. auf Antrag 100 v. H. des zur Zeit des Urlaubsantritts maßgebenden Lohnes zu zahlen sind.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 413. Pauschvergütung für Benutzung von eigenen Fahrrädern für Dienstzwecke.

(B 23. Mat 52 a. Nr. M)

Zu Verfügung Nr. 323, Amtsblatt 46/1923.

Die Pauschvergütung für Benutzung eigener Fahrräder für Dienstzwecke wird mit Wirkung vom 1. Juli 1923 auf 225 Mark pro 1 Kilometer, höchstens aber 135 000 Mark vierteljährlich, erhöht. Die Bediensteten, die infolge der Besetzung von Offenburg zum Kurier- und Stafettendienst herangezogen werden, können für 1 Kilometer 300 Mark, höchstens 180 000 Mark im Vierteljahr, erhalten, wenn die Abnutzung der Fahrräder wesentlich stärker ist als im gewöhnlichen Postendienst. Gegebenenfalls ist dies von der vorgelegten Dienstleistung auf der Nachweisung über die Leistungen zu bescheinigen. Die nächste Nachweisung ist bis längstens 5. Oktober an das Materialamt der Bahndirektion zu senden.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 414. Sauberhaltung der Aborte.

(C 31. Bb. 8. Nr. M)

Es treten immer wieder Klagen über Unreinlichkeit der Aborte, hauptsächlich auf den mittleren und kleineren Bahnhöfen, auf, weshalb Verfügung C 17. Bb. 9 b. Nr. 76 (Abl. 10/1921, Nr. 33) in Erinnerung gebracht.